Anlage I A

Aachen, im August 2019

StädteRegion Aachen

Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2020

Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe,
- der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage
   1.1. Finanzsituation der StädteRegion Aachen
   1.2. Jahresabschluss 2018
   1.3. Haushaltsbewirtschaftung 2019
2. Der Ergebnisplan 2020
   2.1. Planungsgrundlagen
      2.1.1. Steuerkraftmesszahlen
      2.1.2. Schlüsselzuweisungen
      2.1.3. Umlagegrundlagen
      2.1.4. Orientierungsdaten
      2.1.5. Landschaftsumlage
      2.1.6. Einheitslastenabrechnungsgesetz
      2.1.7. Finanzierungsregelung Stadt Aachen
      2.1.8. Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen
      2.1.9. Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen
   2.2. Berechnung der allgemeinen Regionsumlage
   2.3. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen
   2.4. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe
   2.5. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV
   2.6. Keine weiteren differenzierten Umlagen
3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2021 bis 2023)
4. Weitere Zeitplanung
5. Schlussbemerkung

Anlagen

1. Ausgangslage

1.1 Finanzsituation der StädteRegion Aachen

Trotz Strukturkonzept und bereits vieler Jahre Haushaltskonsolidierung (z.B. Ökonomieprogramm, Personalbewirtschaftungskonzept) ist der Regionshaushalt insgesamt durch eine stete Aufwandssteigerung gekennzeichnet. Dies vor allen Dingen durch die erheblichen Steigerungen im Bereich der Sozialleistungen - denen allerdings inzwischen auch deutliche Erstattungsleistungen des Bundes gegenüberstehen - und den Zuwachs an neuen Aufgaben. Die direkte Abhängigkeit dieser Bereiche von externen Entscheidungen macht deutlich, dass eine selbstbestimmte Steuerung durch diese immer wieder auftretenden Fakten der Entwicklung extrem schwierig bis unmöglich ist.

Die sachlich nachvollziehbaren, jährlich in Millionenhöhe steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland zur Erfüllung seiner Aufgaben belasten die StädteRegion Aachen zusätzlich stark. Auch hier gilt die erhebliche Einschränkung einer selbstbestimmten Steuerung.

1.2 Jahresabschluss 2018

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss von 2.434.616,46 € ab. Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen:

Jahresabschlussergebnis 2018 - Entwurf -				
	Gesamtergebnisrechnung	lt. Haushaltsplan 2018	lt. Jahresabschluss 2018	Verbesserung/Verschlechterung
01	Steuern u. ähnliche Abgaben	12.000.000,00	11.310.879,10	- 689.120,90
02	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	477.210.454,00	469.542.148,68	- 7.668.305,32
03	+ Sonstige Transfererträge	11.820.600,00	11.099.290,45	- 721.309,55
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.634.888,00	23.913.156,14	- 1.721.731,86
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.133.915,00	2.213.608,92	79.693,92
06	+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	144.508.235,00	142.335.329,92	- 2.172.905,08
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.913.167,00	10.505.331,59	1.592.164,59
08	+ Aktivierte Eigenleistung	500,00	16.067,99	15.567,99
09	+/-Bestandsveränderungen			
10	= Ordentliche Erträge	682.221.759,00	670.935.812,79	- 11.285.946,21
11	- Personalaufwendungen	- 105.412.404,00	- 103.482.902,25	1.929.501,75
12	- Versorgungsaufwendungen	- 7.316.894,00	- 10.322.684,89	- 3.005.790,89
13	- Aufwendungen f. Sach-/Dienstleistungen	- 73.260.628,00	- 73.845.836,79	- 585.208,79
14	- Bilanzielle Abschreibung	- 10.951.897,00	- 11.236.356,59	- 284.459,59
15	- Transferaufwendungen	- 477.325.890,00	- 462.495.962,61	14.829.927,39
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 31.952.173,00	- 27.789.181,41	4.162.991,59
17	= Ordentliche Aufwendungen	- 706.219.886,00	- 689.172.924,54	17.046.961,46
18	= Ordentliches Ergebnis	- 23.998.127,00	- 18.237.111,75	5.761.015,25
19	+ Finanzerträge	21.610.285,00	22.115.228,67	504.943,67
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.994.427,00	- 1.443.500,46	550.926,54
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	19.615.858,00	20.671.728,21	1.055.870,21
22	= Ergebnis der laufenden Verw (=Zeilen 18 und 21)	- 4.382.269,00	2.434.616,46	6.816.885,46
23	+ außerordentliche Erträge	-	-	-
24	- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
25	= außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	-	-	-
26	Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung	- 4.382.269,00	2.434.616,46	6.816.885,46

Es ist deutlich zu erkennen, dass im Verhältnis zur Planung eine Verschlechterung der Erträge um rund -11,3 Mio. €, dagegen aber eine Verbesserung der Aufwendungen um rund

17,0 Mio. € sowie im Finanzergebnis eine Verbesserung von rund 1,1 Mio. € das positive Jahresergebnis darstellen. Im Bereich der Erträge ergaben sich die größten Ertragseinbußen im Gegensatz zur Planung bei den Zuwendungen und Allgemeinen Umlagen, hier insbesondere die Förderungen für das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) Nord/Süd mit -7,1 Mio. € aufgrund verzögerter Abwicklung. Dies korrespondiert mit entsprechenden Aufwandsminderungen beim RWP. Auch die Kostenerstattungen, hier insbesondere die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, waren geringer als veranschlagt, was ebenfalls mit entsprechenden Aufwandsminderungen korrespondiert. Bei den Aufwendungen sind die größten Abweichungen bei den Transferaufwendungen (+ 14,8 Mio. €), den Personal- und Versorgungsaufwendungen (+4,9 Mio. €) und den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+4,2 Mio. €) zu verzeichnen. Die Verbesserungen bei den Transferaufwendungen gehen insbesondere auf die niedrigeren Kosten der Unterkunft mit rd. 11,2 Mio. € zurück. Die Einsparung bei den Personalaufwendungen mit rd. 1,9 Mio. € geht insbesondere auf die Umsetzung des Personalbewirtschaftungskonzepts und die nicht sofortige Besetzung von Stellen zurück. Die geringeren Versorgungsaufwendungen von rd. 3 Mio. € resultieren aus der nur schwer kalkulierbaren Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen, allerdings fielen auch die Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen geringer aus.

Die **Ausgleichsrücklage** von ursprünglich rd. 57,4 Mio. €, die als Pufferfunktion für negative Jahresergebnisse dient, war bereits im Jahre 2014 durch den **planmäßigen Einsatz zur Umlagereduzierung** vollständig aufgebraucht. Mit dem **positiven Jahresergebnis 2017** konnte erstmals wieder eine Ausgleichsrücklage dotiert werden, wobei von den **rd. 12,8 Mio. €** Überschuss aus 2017 rd. 3,4 Mio. € zur Abdeckung des negativen Jahresergebnisses 2016 - unter Vermeidung der Erhebung einer Sonderumlage von den ra. Kommunen - dienen, rd. 4,4 Mio. € zur Senkung des Umlagebedarfs im Haushalt 2018 eingesetzt wurden (Veranschlagung eines entsprechenden Fehlbedarfs im HH 2018) und die verbleibenden rd. 5,1 Mio. € bis auf einen kleinen Restbetrag zur Senkung des Umlagebedarfs im HH 2019 eingesetzt wurden. Durch den **positiven Abschluss 2018** mit einer Verbesserung gegenüber der Planung von **rd. 6,8 Mio. €** wird dieser Betrag - sofern der Jahresabschluss nach Prüfung bestätigt wird - **für die Folgejahre in der Ausgleichsrücklage** zur Verfügung.

Zu den weiteren Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018 wird auf die Vorlage des Entwurfs im Städteregionstag am 11.04.2019 (SV-Nr. 2019/0166) bzw. am 04.07.2019 (SV-Nr. 2019/0285) verwiesen.

1.3 Haushaltsbewirtschaftung 2019

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2019 zeichnet sich nach dem Stand des 1. Budgetberichtes zum 31.03.2019 im Saldo ein Ergebnis von rd. -4,4 Mio. € und somit **eine Verbesserung** von rund 0,6 Mio. € gegenüber dem veranschlagten Fehlbedarf von rd.

5 Mio. € ab (SV-Nr. 2019/0283). Der 2. Budgetbericht 2019 (Abgabetermin: 15.07.2019) liegt vor, die Prognosen konnten aber noch nicht überprüft und verifiziert werden. Es zeichnen sich sowohl positive als auch negative Entwicklungen ab, so dass die Tendenz des 1. Budgetberichts (insgesamt Einhaltung der Haushaltsvorgabe bzw. leichte Verbesserung) voraussichtlich bestätigt werden kann.

2. Der Ergebnisplan 2020

2.1 Planungsgrundlagen

Für den Entwurf des Ergebnisplans 2020 werden nachstehend die wichtigsten Grundlagen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel dargestellt. Bezug wird auf die sog. „Arbeitskreissrechnung" vom 29.07.2019 genommen.

Neben den Grundlagen des GFG wird zur Erläuterung des Ergebnisplans auch näher auf die Schwerpunkte der Sozialleistungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen eingegangen. Schließlich werden die Daten für die Berechnung der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Regionsumlage für die Stadt Aachen, für die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die ÖPNV-Umlage dargestellt.

2.1.1 Steuerkraftmesszahlen

Die Steuerkraft in der StädteRegion Aachen ist entsprechend der vorläufigen Berechnungen von 2019 auf 2020 um rund 2,08 Prozent und damit unterdurchschnittlich im Vergleich zum Land NRW und zum Regierungsbezirk Köln gestiegen. Die nachstehende Grafik stellt die finanziellen Steigerungen für die StädteRegion Aachen dar:

Tabellarisch stellen sich die Steuerkraftmesszahlen wie folgt dar:

Steuerkraftmesszahlen (Arbeitskreisrechnung 2020)				
	FA 2019 in €	FA 2020 in €	Steigerung in €	Steigerung in %
Land NRW	23.836.716.113	25.064.640.989	1.227.924.876	5,15
Reg.Bez. Köln	6.147.503.366	6.431.095.642	283.592.276	4,61
StädteRegion Aachen	684.818.630	699.358.212	14.539.583	2,12
davon Stadt Aachen	346.563.673	345.141.679	- 1.421.994	-0,41
ehem. Kreis Aachen	338.254.957	354.216.534	15.961.577	4,72

Ein Vergleich der Entwicklung bezogen auf die einzelnen Kommunen in der StädteRegion Aachen stellt dar, dass in den Kommunen eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuerkraft festzustellen ist. Während die Steuerkraft in den **Altkreiskommunen insgesamt** in etwa im Landestrend sowie im Trend für den Regierungsbezirk steigt, ist sie in der Stadt Aachen (wie aber auch in den Altkreiskommunen Monschau und Roetgen) rückläufig:

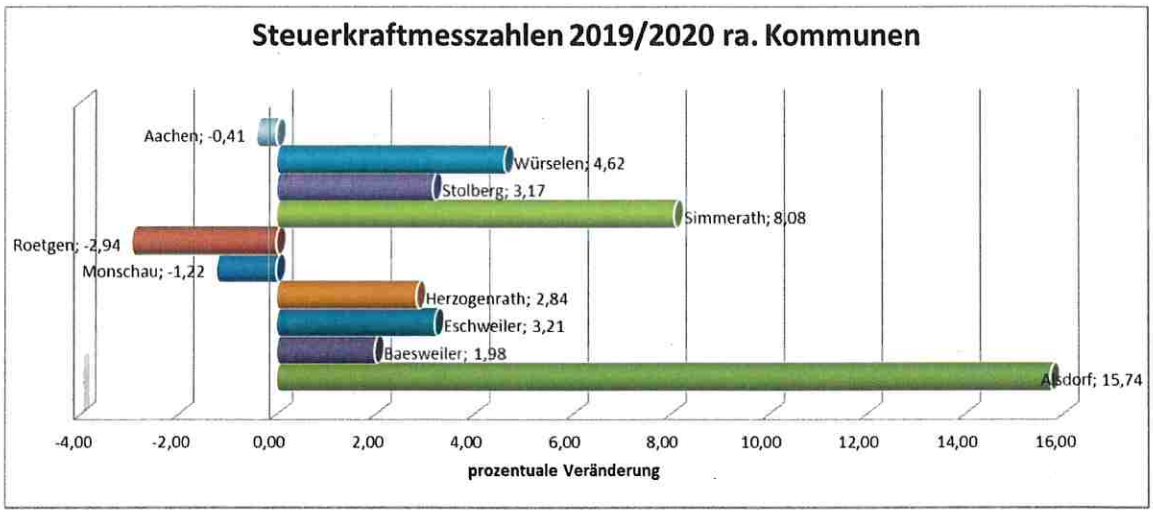

2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an die regionsangehörigen Kommunen in der StädteRegion Aachen sinken im Vergleich zum Vorjahr um rund 14,75 Mio. € und umfassen ein Volumen von rund 256,6 Mio. €. Damit liegen sie knapp 5,8 % unter dem Niveau des Vorjahres.

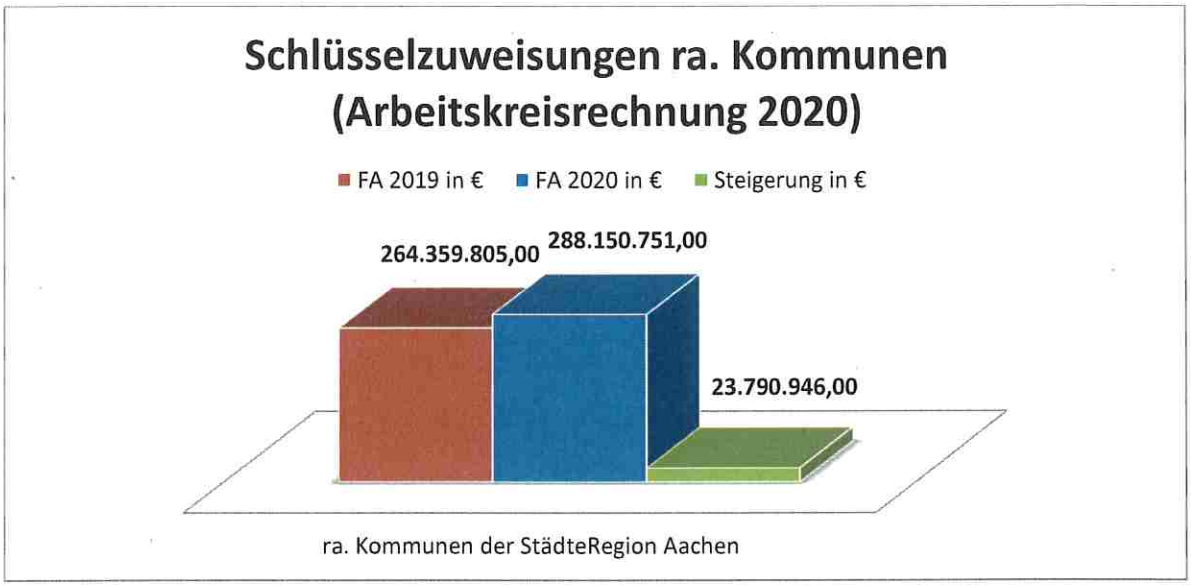

Die **Schlüsselzuweisungen an die ra. Kommunen** steigen insgesamt, dies ist u.a. ein Effekt aus der insgesamt unterdurchschnittlich gestiegenen Steuerkraft. Der Zuwachs von rd. 23,8 Mio. € entfällt überwiegend auf die Stadt Aachen mit rd. 21,2 Mio. €.

Die **Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion** steigen von rd. 41,56 Mio. € in 2019 um rd. 3,37 Mio. € oder um rd. 8,1 % auf rd. 44,93 Mio. € in 2020.

2.1.3 Umlagegrundlagen

Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft und der gestiegenen Schlüsselzuweisungen der ra. Kommunen steigen nach dem System des GFG insgesamt die Umlagegrundlagen für die StädteRegion Aachen um rund 38,3 Mio. € auf rund 987,5 Mio. € (+ 4,04 %) an.

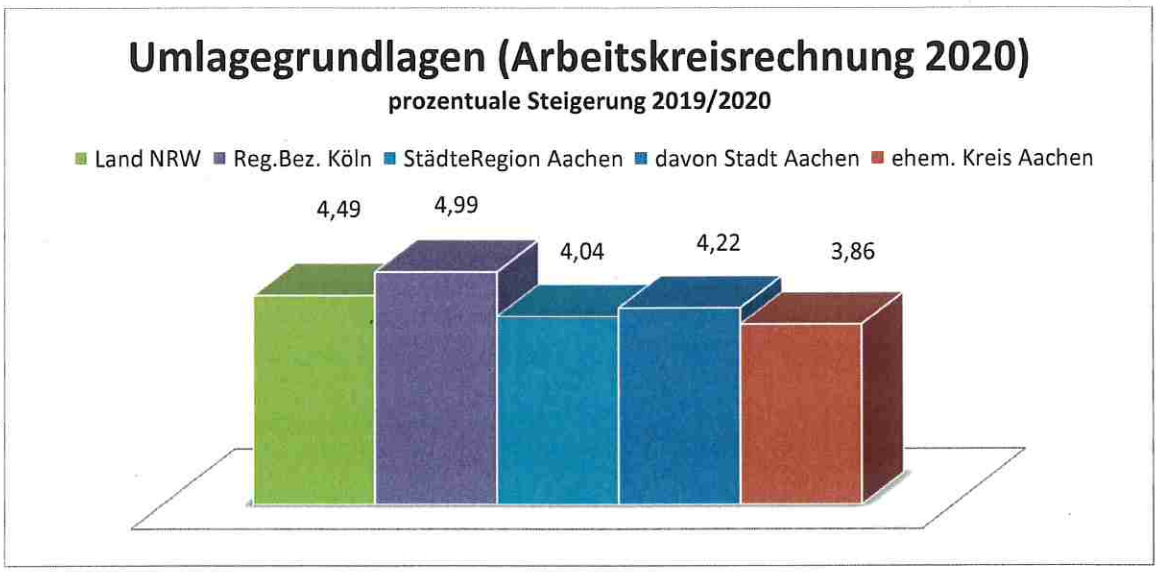

2.1.4 Orientierungsdaten

Der Orientierungsdatenerlass für die mittelfristige Ergebnisplanung 2020 bis 2023 wurde am 02.08.2019, gleichzeitig mit Erstellung dieses Papiers, zur Verfügung gestellt.

Demnach ergeben sich folgende Werte:

Orientierungsdaten 2020-2023				
	2020	2021	2022	2023
Personalaufwendungen	1,00	1,00	1,00	1,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1,00	1,00	1,00	1,00
Sozialtransferaufwendungen	2,00	2,00	2,00	2,00
Schlüsselzuweisungen	2,60	6,90	3,50	4,10
Umlagegrundlagen Kreisumlagen	4,13	4,00	4,00	2,00
Umlagegrundlagen LVR-Umlage	4,29	4,00	4,00	2,00

Für die Steigerung der Umlagegrundlagen konnten seitens des LKT noch keine vorläufigen Werte genannt werden, hier wurden für die Jahre 2021 und 2022 je +4,0% angesetzt. Die sich abzeichnende Konjunkturabschwächung mit einem zu erwartenden Rückgang der Steuerkraft schlägt sich aufgrund der Referenzzeiträume erst mit zeitlichem Verzug in den Umlagegrundlagen nieder, so dass für 2023 eine Steigerung von nur noch +2% angesetzt wurde.

Die Steigerung der Personalaufwendungen für 2020ff. soll wieder mit 1% vorgegeben werden, nachdem im vorjährigen Erlass für das Jahr 2019 erstmals ein den realen Lohn- und Bezügeerhöhungen angenäherter Wert von +3,0% vorgegeben worden war.

2.1.5 Landschaftsumlage

Die verbesserten Umlagegrundlagen schlagen in vollem Umfang auch auf die Umlage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) durch und führen bei einem nach dem bereits eingeleiteten Benehmensverfahren des LVR für 2020 vorgesehenen erhöhten Hebesatz von 15,20 % zu einer deutlich höheren Zahllast für die StädteRegion Aachen, die Steigerung gegenüber dem Ansatz 2019 beträgt rd. 14 Mio. € oder rd. 9,77 %.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen zuzüglich der Schlüsselzuweisungen sowie die Einheitslastenabrechnung aus der Referenzperiode für die StädteRegion Aachen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2007 dar:

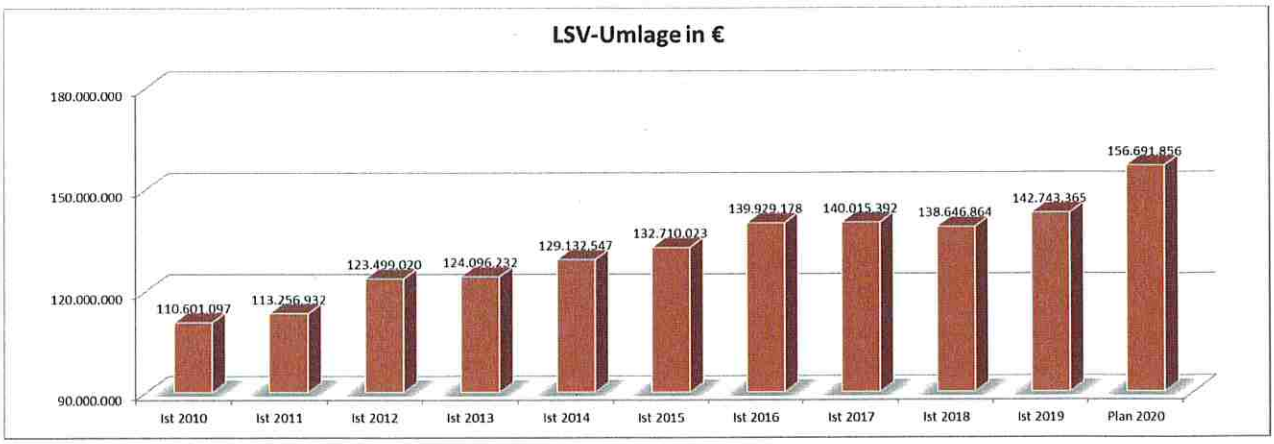

Über den Zeitverlauf lässt sich deutlich die Steigerung erkennen. Nach einer Stagnation bzw. sogar einem Rückgang in 2016 bis 2018 ist seit 2019 wieder eine deutliche Anhebung zu erkennen. In der Höhe der Umlageverpflichtungen ist die StädteRegion Aachen fremdbestimmt und Konsolidierungspotenzial lässt sich hier nicht heben.

2.1.6 Einheitslastenabrechnungsgesetz

Für die Einheitslastenabrechnung, die im Jahr 2021 mit der letztmaligen Erhebung für 2019 enden müsste, liegen noch keine genaueren Erkenntnisse oder Berechnungen vor, für 2020 wurde der Ansatz 2019 um 1% gesteigert.

2.1.7 Finanzierungsregelung Stadt Aachen

Wesentlicher Grundpfeiler bei der Bildung der StädteRegion und der Übertragung der Aufgaben von der Stadt Aachen war die Sicherstellung der Finanzneutralität. Im Doppelhaushalt 2015/2016 war dazu ein Ausgleichsbetrag von der Stadt Aachen an die StädteRegion in Höhe von 4 Mio. € eingeplant. Dieser beruhte auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerten der Vorjahre. In 2015 und 2016 hat sich aber herausgestellt, dass auf Basis der Finanzierungsregelungen im Gegenteil ein erheblicher Betrag in einer Größenordnung von 11 bis 12 Mio. € von der StädteRegion an die Stadt Aachen zu leisten war.

Für 2017 konnte dieser Ausgleichsbetrag erstmals detailliert ermittelt und mit 23 Mio. € veranschlagt werden. Für 2018 war ein Ausgleichsbetrag von rd. 17,5 Mio. € ermittelt worden. Auf Grundlage der Erkenntnis, dass dies dauerhaft nicht zielführend ist, wurde ab dem Jahr 2019 eine differenzierte Umlage für die Stadt Aachen entsprechend § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eingeführt.

Basis für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge und der Ermittlung des durch die Bildung der StädteRegion ausgelösten Finanzbedarfs der Stadt Aachen ist die im Jahre 2015 von allen Beteiligten (Bürgermeisterkonferenz, Stadtrat der Stadt Aachen, Städteregionstag) beschlossene ergänzende Vereinbarung, die detaillierte Finanzierungsregelungen für alle übertragenen Aufgabenbereiche festlegt, vgl. nachfolgend Ziff. 2.3. Diese befindet sich derzeit in Überarbeitung.

2.1.8 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen sich für die Haushaltsplanung 2020 wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen 2019 / 2020						
Bezeichnung	Ansatz 2019	Budgetbericht zum 31.03.2019	PBK*-Ansatz 2019 incl. Mehrbedarfe bis 2019	Ansatz 2020	Veränderung zum PBK*-Ansatz 2019	in %
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt brutto	**110.019.570**	**110.589.621**	**110.611.711**	**114.608.753**	**3.997.042**	**+3,61**
davon Job-Center	*21.035.637*	*20.114.147*	*21.035.637*	*22.218.827*	*1.183.190*	*+5,62*
davon Kindertageseinrichtungen	*14.706.365*	*15.870.787*	*14.706.365*	*16.769.338*	*2.062.973*	*+14,03*
davon GF Energeticon	*106.801*	*107.447*	*106.801*	*110.053*	*3.252*	*+3,04*
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt netto	**74.170.767**	**74.497.239**	**74.762.908**	**75.510.535**	**747.627**	**+1,00**
Sonstige Personalaufwendungen (Beschäftigungsentgelte pp.)	1.038.311	1.038.311	1.038.311	986.592	-51.719	
Personalaufwendungen Rückstellungen	9.518.964	9.518.964	9.518.964	9.080.237	-438.727	
Versorgungsaufwendungen Rückstellungen	1.280.003	1.280.003	1.280.003	3.066.859	1.786.856	
Gesamtsumme Personal- und Versorgungsaufwendungen	**121.856.848**	**122.426.899**	**122.448.989**	**127.742.441**	**5.293.452**	
nachrichtlich: Erträge aus der Auflösung von Personalrückstellungen	2.645.259	2.645.259	2.645.259	2.777.522	132.263	
nachrichtlich: Abtretung von Forderungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen (Sachkosten)	853.335	853.335	853.335	2.035.370	1.182.035	

* einschl. der vom SRA/SRT beschlossenen bzw. noch zu beschließenden Mehrbedarfe laut Personalbewirtschaftungskonzept (PBK)

Lässt man die Personal- und Versorgungsaufwendungen der gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) und der Kindertageseinrichtungen (wie vom SRT als Grundsatz beschlossen) sowie die Geschäftsführung Energeticon außer Betracht, ergibt sich damit eine Erhöhung der Aufwendungen um 1 % entsprechend der Orientierungsdaten 2020.

Der im Haushalt veranschlagte Personal- und Versorgungsaufwand für das Jahr 2019 ohne Berücksichtigung der gemeinsamen Einrichtung (JC) und ohne KiTa's und GF Energeticon belief sich auf 74.170.767 €. Im Rahmen des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 - 2020 hat der Städteregionstag/-ausschuss im Einzelnen über die erforderlichen Mehrbedarfe beschlossen. Die Mehrbedarfe waren in manchen Fällen für 2019 nur anteilig zu berücksichtigen oder auch befristet und wurden daher zunächst für 2019 entsprechend fortgeschrieben bzw. in Abzug gebracht mit einem resultierenden Betrag von 74.762.908 €. Zu der Steigerung von rd. 590 T€ bei den personellen Mehrbedarfen sind andererseits zusätzliche Erträge in Höhe von rd. 304 T€ zu verzeichnen, da es sich teilweise um geförderte Projektstellen o.ä. handelt. In den Ansätzen sind die vorhersehbaren Tarif- und Besoldungssteigerungen enthalten.

Im Entwurf des Stellenplans 2020 kommt es zu einer Ausdehnung um 38,87 unbefristete sowie 21,64 befristete Stellen. In den unbefristeten Stellen enthalten sind u.a. 15 Stellen für neue Kindergärten sowie weitere 2,7 Stellen für Aufgaben im Bereich des Jugendamtes, 8,5 Stellen im Bereich des Ausländeramtes, die aus der Umsetzung der Organisationsuntersuchung resultieren, 3 Stellen im Bereich Schulsozialarbeit bzw. Integrationshilfe, sowie weitere Stellen in einzelnen Aufgabenbereichen. Die befristeten Stellen sind in der Regel an Projekte gekoppelt.

2.1.9 Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen

Im Budget „Sozialleistungen" ist für das Haushaltsjahr 2020 im Saldo mit einem Zuschussbedarf von rund 153,1 Mio. € und damit einer Belastung der Regionsumlage (anteilig Stadt Aachen über differenzierte Umlage bzw. Altkreis Aachen über Allgemeine Regionsumlage) um diesen Betrag zu rechnen. Im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2019 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von rund 6,8 Mio. €. Darin enthalten sind u.a. die derzeit abschätzbaren Änderungen aus dem Bundesteilhabegesetz mit den Aufgaben- und Kostenverschiebungen im Verhältnis zum Landschaftsverband. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Erstattungsleistungen für die Flüchtlings-KdU sowie unter Berücksichtigung der „49%-Grenze" der Anteil am sog. „5-Mrd.-Paket". Auf die nachstehende Tabelle wird verwiesen:

Veränderungen der Sozialleistungen Vergleich 2019 / 2020			
Beschreibung	**Ansatz Zuschussbedarf 2019 in Mio. €**	**Ansatz Zuschussbedarf 2020 in Mio. €**	**Veränderung in Mio. €**
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW*	- 77.990.885,00	- 74.646.797,00	3.344.088,00
Leistungen nach dem SGB II*	- 81.846.600,00	- 78.238.000,00	3.608.600,00
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	- 15.444,00	- 200.000,00	- 184.556,00
Sozialleistungen gesamt	- 159.852.929,00	- 153.084.797,00	6.768.132,00
davon			
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II + Übernahme der KdU für Asylbewerber (ab 2017)	44.231.400,00	43.000.000,00	- 1.231.400,00
Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung	50.842.000,00	60.742.000,00	9.900.000,00
Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	4.405.500,00	6.350.000,00	1.944.500,00

zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Werte des Jahres 2020 den bisherigen Aufgabenbereichen zugeordnet

Im Verhältnis zum Ansatz 2018 ist eine deutliche Verringerung des Zuschussbedarfs nach dem SGB XII und APG NRW, sowie auch eine Verringerung des Zuschussbedarfs nach dem SGB II erkennbar, wobei die geplanten Ansätze nach individuellen Erkenntnissen (aufbauend z.B. auf den erzielten Erkenntnissen hinsichtlich des Bundesteilhabegesetzes mit dem LVR, Entwicklungen aus dem Budgetbericht zum 31.03.2019) oder von 2 % (für die Jahre 2021 bis 2023) entsprechend der Orientierungsdaten berücksichtigt wurden. Ein nicht zu unterschätzendes Risiko in der Haushaltsplanung für 2020 liegt darin, dass nur schwer einzuschätzen ist, inwiefern sich bestimmte Parameter anders entwickeln, als das derzeit vorhergesehen werden kann (z.B. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften pp.).

Nach § 46 Absatz 5 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung mit insgesamt 27,6 %. Dabei entfallen 26,4 % auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung und 1,2 % auf die gemeinsamen Einrichtungen der Verwaltung (Jobcenter). Hinzu kommt die auch in 2020 eingeplante Übernahme der KdU für anerkannte Asylbewerber, die für 2020 mit einer zu erwartenden Zahlung i.H.v. rd. 9,4 Mio. € berücksichtigt wurde. Diese gesetzlich bisher auf 2019 befristeten Mittel wurden in der Erwartung, dass auch nach 2021 entsprechende Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden (bis dahin gilt die derzeitige Zusage der Bundesregierung), für 2022 ff. weiter eingeplant, so dass auf dieses Risiko in der Veranschlagung besonders hingewiesen wird.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung liegt bei 100 % der Nettoaufwendungen des Vorvorjahres.

Für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen würde sich die bei der StädteRegion eingeplante Entlastung von rd. 4,4 Mio. € in 2019 auf rd. 13 Mio. € in 2020 aufgrund der vollen Wirkung der „5 Mrd.-Entlastung" erhöhen. Da jedoch die Gesamterstattungsquote mit diesen 10,2% insgesamt deutlich über der 49%-Grenze liegen würde, wird die Veranschlagung mit 5% der KdU von 127 Mio. € = 6,35 Mio. € vorgenommen, was als Höchstbetrag auf der Ertragsseite anzusehen ist. Daher liegt auch in dieser Veranschlagung für 2020 ein besonderes Risiko, da ggfls. der sog. „Überlaufmechanismus" einsetzt. Der Überlaufmechanismus würde dazu führen, dass Erstattungsbeträge, ggfls. in Millionenhöhe, nicht bei der StädteRegion ankommen, sondern über Umsatzsteueranteile direkt den ra. Kommunen zugewiesen würden.

Die eingeplanten Entlastungswirkungen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Entlastungswirkungen						
	2019 €	**2020** €	**2021** €	**2022** €	**2023** €	**insgesamt** €
Entlastung Eingliederungshilfe (5 Mrd. Entlastung des Bundes; davon 1,6 Mrd. € über Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ab 2019; 1,24 Mrd. € in 2018)	4.405.500	6.350.000	6.413.500	6.477.635	6.542.411	**30.189.046**
Übernahme der KdU für anerkannte Asylbewerber **(derzeit befristet bis 2021)**	**7.300.000**	**9.400.000**	**9.588.000**	**9.779.760**	**9.975.355**	**46.043.115**
insgesamt	**11.705.500**	**15.750.000**	**16.001.500**	**16.257.395**	**16.517.767**	**76.232.162**

2.2 Berechnung der allgemeinen Regionsumlage

Auf Basis der zuvor dargestellten Planungsgrundlagen und den entsprechenden Veränderungen in den Budgets ist beabsichtigt, den **Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage**

unverändert mit 40,3862 %

anzusetzen. Dies ist nur deshalb möglich, weil die Verwaltung beabsichtigt der Politik vorzuschlagen, den sich aus der Haushaltsplanung ergebenden **Fehlbedarf von rd. - 4,1 Mio. € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** zu decken.

Die Zahllast der Altkreiskommunen für die allgemeine Regionsumlage steigt insgesamt von bisher rund 194 Mio. € um rund +7,5 Mio. € auf rund 201,5 Mio. € an, die zur Deckung des HH 2020 erforderlich sind, damit die StädteRegion ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Für die Altkreiskommunen ergibt sich folgende Verteilung:

Allgemeine Regionsumlage 2019 / 2020					
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2019	Regionsumlage 40,3862 %	Umlagegrundlagen 2020	Regionsumlage 40,3862 %	Differenz 2019/2020
Alsdorf	78.487.496,34	31.698.117,00	82.855.315,36	33.462.113,00	1.763.996,00
Baesweiler	37.662.632,53	15.210.506,00	38.975.074,60	15.740.552,00	530.046,00
Eschweiler	95.151.732,88	38.428.169,00	99.129.229,18	40.034.529,00	1.606.360,00
Herzogenrath	68.699.346,78	27.745.056,00	71.192.058,30	28.751.767,00	1.006.711,00
Monschau	14.888.001,00	6.012.698,00	15.267.301,38	6.165.883,00	153.185,00
Roetgen	10.739.026,75	4.337.085,00	10.423.558,56	4.209.679,00	- 127.406,00
Simmerath	18.367.561,00	7.417.960,00	19.559.097,55	7.899.176,00	481.216,00
Stolberg	96.875.921,91	39.124.504,00	100.405.512,97	40.549.971,00	1.425.467,00
Würselen	59.429.315,72	24.001.242,00	61.049.860,74	24.655.719,00	654.477,00
Summe	**480.301.034,92**	**193.975.337,00**	**498.857.008,64**	**201.469.389,00**	**7.494.052,00**

2.3 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen

Mit Schreiben vom 04.05.2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) wird festgelegt, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Festsetzung einer differenzierten Städteregionsumlage entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 4 Kreisordnung NRW (KrO) vorgenommen werden kann, welche die besonderen Finanzbeziehungen beider Parteien (StädteRegion und Stadt Aachen) ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung einer differenzierten Regionsumlage für die Abrechnung bedarf - entsprechend § 56 Absatz 2 KrO - wie auch bei den anderen Umlagen, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.

Auf Basis der vorstehenden Planungsgrundlagen und der derzeit in Überarbeitung befindlichen Abrechnungsschlüssel ist der Umlagesatz der differenzierten Städteregionsumlage „Abrechnung Stadt Aachen" auf 35,7058 % (gegenüber 36,2455 % im Jahr 2019) berechnet worden. Für die Stadt Aachen ergibt sich entsprechend der beigefügten Aufstellung (Anlage 1) eine Zahllast von rund 174,5 Mio. Euro.

2.4 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Jugendamtsumlage soll von bisher 24,1995 % auf 25,7355 % angehoben werden. Die Zahllast erhöht sich insbesondere aufgrund der Mehraufwendungen im KiTa-Bereich deutlich von 19.759.563 € in 2019 auf 21.675.737 € in 2020. Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:

diff. Umlage Jugendamt 2020	Summe	Baesweiler	Monschau	Roetgen	Simmerath
Zu erwartender Zuschussbedarf	-21.675.737	-10.030.432	-3.929.117	-2.682.555	-5.033.632
Umlagegrundlagen	84.225.032	38.975.075	15.267.301	10.423.559	19.559.098
Umlagesatz	25,7355%	25,7355%	25,7355%	25,7355%	25,7355%
Abrechnungsbetrag aus 2018 in 2020 an die Kommunen zu erstatten	645.505,97	300.124,27	113.041,65	85.541,39	146.798,66

Für die Erläuterungen zum Jugendamtshaushalt 2020 wird auf die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe am 02.07.2019 sowie die dort ausgetauschten Informationen und auf die bevorstehende Sitzung der AG Jugendhilfe am 27.08.2019 verwiesen. Die weitere Entwicklung sieht Umlagebedarfe von

- 21.892.493 € entsprechend 24,9931 % für 2021,

- 22.111.417 € entsprechend 24,2722 % für 2022 und

- 22.332.529 € entsprechend 24,0342 % für 2023 vor.

Aus dem Jahresabschluss 2018 ergibt sich ein Spitzabrechnungsbetrag zugunsten der Jugendamtskommunen i.H.v. rd. 646 T€.

2.5 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Für das Jahr 2020 ist entsprechend der mittelfristigen Vorausschau des Zweckverbandes AVV (Verbandsversammlung vom 30.11.2018) von einer anteiligen Verbandsumlage in Höhe von 14,913 Mio. € auszugehen. Hierauf wird die Nahverkehrspauschale in Höhe von 100 T€ angerechnet.

Hinzu kommen die auf die Altkreiskommunen entfallenden Kosten der Machbarkeitsstudie sowie des Kommunikationskonzeptes für die RegioTram.

Danach ergeben sich für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) die nachfolgend dargestellten Umlagen.

Mehrbelastung ÖPNV 2019 / 2020								
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2019	Satz	ÖPNV-Umlage 2019	Umlagegrundlagen 2020	Satz	ÖPNV-Umlage 2020	Differenz 2019/2020	Abrechnungsbetrag an St./Gd. für 2018
Alsdorf	78.487.496,34	2,3320%	1.830.328,41	82.855.315,36	2,4245%	2.008.808,84	178.480,43	181.696,37
Baesweiler	37.662.632,53	1,8540%	698.265,21	38.975.074,60	1,9662%	766.337,83	68.072,62	70.870,49
Eschweiler	95.151.732,88	2,5964%	2.470.519,59	99.129.229,18	2,7352%	2.711.345,95	240.826,36	250.208,17
Herzogenrath	68.699.346,78	3,4739%	2.386.546,61	71.192.058,30	3,6791%	2.619.210,30	232.663,69	229.458,02
Monschau	14.888.001,00	4,1402%	616.393,02	15.267.301,38	4,4314%	676.547,70	60.154,68	64.061,16
Roetgen	10.739.026,75	5,6343%	605.068,98	10.423.558,56	6,3713%	664.120,63	59.051,64	45.903,06
Simmerath	18.367.561,00	3,8711%	711.026,65	19.559.097,55	3,9897%	780.353,42	69.326,77	71.924,34
Stolberg	96.875.921,91	3,1448%	3.046.553,99	100.405.512,97	3,3301%	3.343.553,84	296.999,84	304.574,62
Würselen	59.429.315,72	2,2992%	1.366.398,83	61.049.860,74	2,4563%	1.499.596,49	133.197,66	136.358,18
Insgesamt	**480.301.034,92**		**13.731.101,30**	**498.857.008,64**		**15.069.875,00**	**1.338.773,70**	**1.355.054,42**

Es ist zu beachten, dass für die vorstehende Berechnung noch keine aktualisierten Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt wurden, es wurden hier die Verteilungsschlüssel aus der Haushaltsplanung 2019 angewendet. Der weitere Umlagebedarf ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Mittelfristige Vorausschau für die Jahre 2019 - 2023 - Betriebszweig Bus Zahlungen der Gebietskörperschaften an den Zweckverband AVV	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
Verbandsumlagen					
• von der Stadt Aachen	19.400.000	18.952.000	19.402.000	17.797.000	15.578.000
• **von der StädteRegion Aachen**	**15.228.000**	**14.913.000**	**15.301.000**	**14.109.000**	**12.444.000**
• vom Kreis Düren	4.633.000	4.692.000	4.938.000	5.138.000	5.328.000
• vom Kreis Heinsberg	10.360.000	11.109.000	12.260.000	13.246.000	14.118.000
	49.621.000	**49.666.000**	**51.901.000**	**50.290.000**	**47.468.000**
Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Nahverkehrspauschale von	*100.000*	100.000	100.000	100.000	100.000
ergibt sich für die StädteRegion Aachen eine AVV-Umlage in Höhe von	***15.128.000***	**14.813.000**	**15.201.000**	**14.009.000**	**12.344.000**
Für die Machbarkeitsstudie und das Kommunikationskonzept der **Regio-Tram** kommen hinzu	***127.500***	**256.875**	**146.875**	**87.500**	**0**
so dass sich für die StädteRegion Aachen folgende gesamte AVV-Umlage ergibt	***15.255.500***	**15.069.875**	**15.347.875**	**14.096.500**	**12.344.000**

2.6 Keine weiteren differenzierten Umlagen

Es wird davon ausgegangen, dass Konsens unter allen regionsangehörigen Kommunen besteht, keine weiteren Differenzierungen bei der Regionsumlage aufgrund des jüngst ergangenen Urteils in Sachen Förderschulen vorzunehmen. D.h. die Förderschulen werden weiterhin über die Allgemeine Regionsumlage finanziert.

3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2021 bis 2023)

Für die Jahre 2021 bis 2023 ergibt sich nach der als Anlage 2 beigefügten Übersicht eine **verhalten optimistische Einschätzung** hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Berücksichtigt sind in der Planung einerseits deutlich steigende Umlagegrundlagen und andererseits entsprechend der Orientierungsdaten 2020 maßvolle Anhebungen bei den Personalaufwendungen (+ 1 %) und bei den Sozialhilfeaufwendungen (+ 2 %). Wenn sich diese Annahmen bewahrheiten und keine anderweitigen Belastungen hinzukommen, die jetzt noch nicht absehbar sind, wären die dargestellten Umlagesätze in 2021 mit konstant rd. 40,4 % sowie eine Senkung in 2022 auf rd. 39,55 % und in 2023 eine weitere Senkung auf dann rd. 39,0 % realisierbar.

Alternativ ergeben sich bei ansonsten gleichen Parametern Umlagesätze in 2022/2023 für den Altkreis von rd. 39,8 %/39,3 % und für die Stadt Aachen von rd. 35,5 %/35,4 %, falls es bei der Befristung der Übernahme der Flüchtlings-KdU bis 2021 bleibt. Daran ist zu erkennen, dass die Veränderung eines einzigen Berechnungsparameters bereits deutliche Auswirkungen hat. Noch deutlichere Verschiebungen wären zu erwarten, wenn sich andere wesentliche Parameter wie insbesondere die Steuerkraft und damit die Umlagegrundlagen, die Sozialhilfe oder die Landschaftsumlage abweichend entwickeln.

Als Anlage 2 beigefügt ist die zusammenfassende Übersicht über die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2018 bis 2023.

4. Weitere Zeitplanung

Für das weitere Verfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Frist zur Stellungnahme	13.09.2019
Feststellung des Haushaltsentwurfs	16.09.2019
Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt	04.10.2019
Auslegung des Haushaltsentwurfs	11.10.-11.12.2019
Einbringung des Haushaltsentwurfs in den Städteregionstag	**10.10.2019**
1. Beratung im Städteregionsausschuss	14.11.2019
2. Beratung im Städteregionsausschuss	28.11.2019
Beschlussfassung im Städteregionstag	**12.12.2019**

5. Schlussbemerkung

Die Rücksichtnahme auf die schwierige Haushaltslage der regionsangehörigen Kommunen führte in den Jahren 2010 bis 2014 zum vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage von insgesamt 57,4 Mio. €, um die Regionsumlage kommunalfreundlich zu gestalten. Mit dem vorliegenden Vorschlag für den Haushalt 2020 wird dieser Kurs konsequent fortgesetzt. Der positive Jahresabschluss 2018 (Überschuss: rd. 2,4 Mio. €) führt dazu, dass entgegen der bisherigen Planung Mittel in der Ausgleichsrücklage verbleiben. Diese werden mit rd. 4,1 Mio. € eingesetzt, um die Umlage trotz schwieriger Rahmenbedingungen gegenüber 2019 konstant zu halten. Der konstante Regionsumlagesatz für 2020 ist umso bemerkenswerter, als dass die Ankündigung des Landschaftsverbands, seinen Umlagesatz von 14,43 % in 2019 auf 15,2 % in 2020 anzuheben, alleine zu einem zusätzlichen Aufwand von rd. 14 Mio. € führt und auch deswegen, weil in der Planung des Städteregionshaushaltes 2019 für das Jahr 2020 noch ein Allgemeiner Umlagesatz von 42,1622 % anstatt jetzt unverändert 40,3862 % vorgesehen war.

Auch für die folgenden Jahre erhalten die regionsangehörigen Kommunen bereits jetzt Planungssicherheit mit einem stabilen Umlagesatz für 2021. Ab 2022 wird eine Senkung der Umlage angestrebt, sofern sich die Rahmenbedingungen gegenüber den zugrunde gelegten Parametern nicht deutlich verschlechtern.

Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der mittelfristigen Planung sind insbesondere die konjunkturelle Entwicklung, von der sowohl die Umlagegrundlagen als auch die Sozialhilfeleistungen abhängen, sowie die weitere Entwicklung der Umlagebelastung durch den Landschaftsverband. Daneben wird die Frage, wie der bevorstehende Strukturwandel in der Region bewältigt werden kann, maßgeblichen Einfluss auf die weitere Haushaltsentwicklung haben.

Anlagen

Differenzierte Umlage „Abrechnung Stadt AC“ (Anlage 1)
Zusammenfassung und mittelfristige Planung (Anlage 2)